

Kassel, 14. Juni 2012

**An**  
**-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Barthel".

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 12. April 2012**  
**Vorlage Nr. 101.17.448**  
**Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen**

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BSG von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz der Bedarfsstufe 1?

**Antwort:**

Ausschließlich im SGB II wurde bestimmt, dass Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören und mit Vollendung eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Eine gleichlautende Regelung fehlt im SGB XII. Hier wurde nach der Regelsatzverordnung lediglich zwischen Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigen unterschieden. Der höchste Regelsatz (80 % des Eckregelsatzes) wurde für Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, also auch für den Personenkreis der volljährigen Kinder unabhängig von ihrem Alter. Aufgrund des BSG Urteiles von 2009 erhielten jedoch behinderte Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern / eines Elternteiles leben und denen Eingliederungsleistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII gewährt wurden, ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres, also ab Volljährigkeit, den Eckregelsatz (jetzt Stufe 1).

**2. Frage:**

Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nur noch den Regelsatz der Bedarfsstufe 3?

**Antwort:**

Ca. 25 leistungsberechtigte Kinder (ab 18) erhalten nur noch die Regelbedarfsstufe 3.

**3. Frage:**

Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?

**Antwort:**

Von dem Personenkreis der behinderten Kinder wurde kein Widerspruch gegen die neue Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 eingelegt.

Ergänzend:

Die Regelbedarfsstufe 3 erhalten nicht nur behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben, sondern auch alle anderen Leistungsberechtigten nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind, weil sie keinen eigenen Haushalt führen. Aus diesem Bereich wurden zwei Widersprüche eingelegt und bisher eine Klage erhoben.

**4. Frage:**

Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?

**Antwort:**

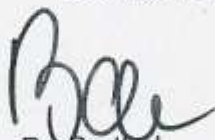
Das Regelbedarf-Ermittlungsgesetz wurde im April 2011, rückwirkend ab 1. Januar 2011, also mit Wissen des BSG-Urteiles aus 2009, neu eingeführt. In ihm wurde erstmals der Personenkreis der Volljährigen (ab 18) ohne eigenen Haushalt beschrieben. Diese Regelung musste umgesetzt werden. Die Änderungsbescheide waren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Zum direkten Widerspruch haben wir nicht aufgefordert.

**5. Frage:**

Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

**Antwort:**

Die unterschiedliche Behandlung der über 25-jährigen, aber nicht nur der behinderten, sondern auch der nichtbehinderten Kinder, zwischen SGB II und SGB XII sollte vom Gesetzgeber einheitlich geregelt werden.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer